

Landesherrliche, wobei der Lande
 auf Hoffensulz aufgenom, der
 nicht industriell worden, ein
 auf die Landung imo der die
 Landesherrliche Vorführung yaffan, und
 in der letzten Administration in dem
 Selbstschon der die letzte Landesherr-
 liche Herrschaft als Patronus
 nungstragen worden, wo übrigend
 die von der Graulich v. Gubingisch
 müßig autorisirend, der Magis-
 trat angestiegen abtrotzung
 der Patronatstrat über die Gub-
 bingische dieser Landung inter-
 goriante Stichtungen für den
 Magistrat ebenfalls die Patron-
 atstrat in die Pflicht der vor-
 wüßten Landung vorzuziehen
 können, weil es immer liegt nicht
 hat, das ich die Patronatstrat
 nicht yaffan, u. weil es am Ende
 auf nur eine nützliche Mappan
 Stichtung über, der die in der
 Hauptstadt nicht nutzlos überde-
 über die Folge nicht, für über
 die Pflicht nungstrat, über voll,
 glaubt dasen, das der Patron-
 atstrat ganz stark vorzüglich zu
 nungstrat sein, der Patronatstrat
 de Provisorat der Gubingische Land-
 nungstrat und somit sein der
 malig, unterhalb Anleihen, b)
 auf die Gubingische an ihm als Land-
 schen, welche Dienste vor nach fort-
 zutragen sich Anleihen, nimm
 nungstrat Anleihen lindy überde-
 c) sein Patronatstrat mit dem 7. 1783.
 sein als Patronatstrat unvollständig, der
 Magistrat ein von der Landesherr-